



NEWSLETTER 1/2017

Zürich, April 2017

Liebe SMOB-Mitglieder

Einigen Presseverlautbarungen konnten Sie entnehmen, dass im Grossraum Zürich ein bariatrisch-chirurgischer Arzt und die ihn als Belegarzt seit 2014 unter Vertrag nehmende, öffentliche Klinik ins Kreuzfeuer breiter Kritik geraten sind. Die SMOB ist an diesen Ereignissen beteiligt, weshalb ich Sie an dieser Stelle von den Vorgängen von präsidialer Seite in Kenntnis setzen möchte.

Vor knapp einer Dekade war die SMOB unter erheblichem politischem Druck gezwungen, die Ihnen allen bekannten und an der Mitgliederversammlung von Ihnen gutgeheissenen Richtlinien zur operativen Behandlung auszuarbeiten und in einer ersten Form zu verabschieden. Zu gleichen Zeit wurde bekannt, dass einer der grössten nationalen Krankenversicherer mit einer nordostschweizerischen Privatklinik Sonderkonditionen für bariatrische Routineoperationen durch einen eben akkreditierten Chirurgen aushandelt. Letzterem eilte ein wenig schmeichelhafter Ruf aus der Zeit seiner Tätigkeiten in Bayern voraus. Die SMOB wehrte sich gegen die grundlegend verschiedenen Qualitätsansprüche an ihre Mitglieder einerseits und an ein im Marketing erfahreneres Nicht-Mitglied andererseits und wurde deswegen beim Bundesamt für Gesundheit vorstellig.

Der betroffene Arzt verlegte seine bariatrisch-chirurgischen Tätigkeiten, ohne Minderung der Nebengeräusche, in den folgenden Jahren in eine Privatklinik im Kanton Zürich, die bald darauf ebenfalls auf seine Mitarbeit verzichten wollte. Als sich der Arzt in gewohnt markt-wirksamer Art in Zürich niederliess und sich 2014 um die Mitgliedschaft der SMOB bewarb, beschloss der damalige Vorstand einstimmig, ihm die Mitgliedschaft zu verweigern. Im gleichen Jahr mussten wir seiner Praxis auch untersagen, mit einem dem der SMOB ähnlichen Logo im Internet für ihre Tätigkeiten Eigenwerbung zu betreiben. Ferner forderten wir, auf den nicht existierenden Facharztstitel FMH für bariatrische Chirurgie zu verzichten. Die FMH, die Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie SGC und die kantonale Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich wurden mit Kopien unserer Schreiben von den Vorgängen in Kenntnis gesetzt.

Anlässlich der Erkundigungen einer öffentlichen Regionalklinik, die beabsichtigte eine SMOB-Anerkennung als bariatrisches Primärzentrum und die Erteilung eines kantonalen Leistungsauftrages für bariatrische Chirurgie anzustreben, wurde unmissverständlich darauf aufmerksam, dass die Zusammenarbeit mit diesem Arzt und im Besonderen dessen Wahl zum Zentrumsleitung in unseren Augen eine unglückliche Entscheidung darstellen würde. Dessen ungeachtet musste der SMOB-Vorstand 2014 aufgrund der formell korrekten Angaben und Daten dieser antragstellenden Klinik diese als Primärzentrum letztlich «contre coeur» anerkennen und listen.



Die in den Folgejahren sich häufenden Anfragen betroffener Patienten bei der auf die Patienteninteressen zentrierten Schweizerischen Adipositasstiftung (SAPS) und die unabhängig davon sich als belastend herauskristallisierenden Recherchen eines Journalisten veranlassten den SMOB-Vorstand am 28.3.2017 mit einer detaillierten Anfrage bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vorstellig zu werden. Seither laufen bis dato die offiziellen Ermittlungen durch die Gesundheitsdirektion Zürich.

Die Anfrage der SMOB vom 28.3.2017 beantragt die Klärung folgender Punkte:

- Anmassung eines nicht existenten FMH-Titels für «bariatrische Chirurgie». *von der SMOB 27.11.2014 schriftlich abgemahnt.*
- Vorspiegelung einer nicht existenten «SMOB-Anerkennung» als bariatrisches Zentrum. *von der SMOB 27.11.2014 schriftlich abgemahnt.*
- Zweifel an der Rechtmässigkeit des geltend gemachten akademischen Titels der Universität [REDACTED].
Weder der Universität [REDACTED] für Medizin und Pharmazie, noch der Universität [REDACTED] Herr [REDACTED] bekannt, obwohl er dort Medizin studiert und 2003 habilitiert habe. Seine Habilitationsschrift scheint nicht auffindbar. Pubmed findet keine Autorenschaft dieses Namens. Dies schliesst die Rechtmässigkeit seines Titels nicht aus, gestattet aber eine skeptische Grundhaltung.
- Falschinformation seiner Patienten zu seinem eigenen Vorteil.
Herr [REDACTED] hat gegenüber Patienten wiederholt unrichtige Angaben zur Kostenübernahme an sich übernahmepflichtiger Leistungen der Krankenversicherer gemacht und sich dadurch Direktzahlungen durch Patienten erschlichen (Irreführung und Verletzung der Sorgfaltspflicht bezüglich Aufklärung der Pflichtleistungen der Krankenversicherer, die niedriger sind als die eigenen Honorarvorstellungen).
Herr [REDACTED] übt auf seine Patienten Druck aus zur Vornahme eines kommerziellen, wissenschaftlich nicht fundierten «Gentests» mit der Begründung, dessen Resultate würden die chirurgische Verfahrenswahl bestimmen (Irreführung, unter dem Aspekt der Druckausübung standeswidrig) und die in diesem Zusammenhang von ihm selbst erbrachten Eigenleistungen würden die hohe Honorarsumme rechtfertigen (lässlich, aber aus unserer Sicht standeswidrig und ethisch fragwürdig).
- Provisionszahlungen an Patienten für die Vermittlung neuer Patienten.
Keine Zuwiderhandlung gegen das KVG, aus unserer Sicht aber standeswidrig.
- Nichteinhaltung minimaler Qualitätsanforderungen und der Sorgfalt in der bariatrischen Voruntersuchung jedes Patienten wie in der Nachsorge Operierter.
Es häufen sich bei der Schweizerischen Adipositasstiftung [SAPS] Anfragen Betroffener und bei der SMOB diejenigen involvierter bariatrischer Zentren, die die späteren Misserfolge zu tragen bzw. auszubügeln haben.
- Wahrheitsgehalt der Nachrichten, dass in Deutschland, v.a. seitens des Freistaates Bayern Strafverfahren gegen Herrn [REDACTED] hängig sind und ihm ein Berufsverbot auferlegt worden sei.

Dr. med. Renward S. Hauser
Präsident SMOB
Neptunstrasse 35
CH-8032 Zürich

Swiss Society for the Study of



morbid Obesity
and metabolic disorders

Diese «Information» wurde mir als Präsident der SMOB von im Lande Bayern tätigen, bariatrisch-chirurgischen Kollegen und Vertretern der AOK mit dem Unverständnis zugetragen, weshalb und auf welcher Basis Herr [REDACTED] in den Besitz einer Praxiserlaubnis kommen konnte. Der Wahrheitsgehalt dieser Äusserungen konnte von unserer Seite jedoch nicht zuverlässig überprüft werden.

Liebe SMOB-Mitglieder, die Mittel jeder privat-rechtlich organisierten «Fachgesellschaft» gegen missbräuchlich erscheinende Vorgänge anzugehen sind begrenzt. Der Rechtsstaat ist in der Pflicht, auch den Ruf und die Interessen Einzelner vor ungerechtfertigten Verdächtigungen, übler Nachrede und ruinösen Machenschaften zur Beschneidung der freien Berufsausübung zu schützen. Andererseits ist er auch in der Pflicht, die Schutzbedürftigkeit hilfeschender Kranker zu verteidigen, deren Interessen wahrzunehmen und sie vor Missbrauch zu schützen. Unterstützt durch den von Ihnen gewählten Vorstand habe ich mich, auf dem Hintergrund des aufziehenden Mediengewitters, Ende März dazu entschlossen, die entscheidungsbefähigte kantonale Aufsichtsbehörde namens unserer Fachgesellschaft zu informieren und um Aufklärung zu bitten. Zu gegebener Zeit, wenn klare und belegbare Erkenntnisse vorliegen, werde ich Sie wieder informieren.

Ihr aktueller SMOB-Präsident

Dr. med. Renward S. Hauser